

Im § 18 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Postnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Paketen zulässig.

Ebenda sind im Absatz v die Worte „ohne Abzug übermittelt“ zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5	Mark	10	Pf.
	über	5	"	100	"	20	"
		"	100	"	200	"	.	.	.	30	"
		"	200	"	400	"	.	.	.	40	"

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichkanzler.
von Caprivi.

[43] II. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem „Kranken-Unterstützungsverein der Volksschullehrer im Großher-